

Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)
-AöR der Stadt Wetter (Ruhr)-
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührensatzung - vom 27.07.2011
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.12.2025

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), in der gültigen Fassung der letzten Änderung, in Verbindung mit den §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), in der gültigen Fassung, und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184)

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende
2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Der Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) erhebt für die im anliegenden Gebührenverzeichnis genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) Verwaltungsgebühren, wenn dieser sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

§ 2
Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Verzeichnisnummern des Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit, Erhebung und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Wird die Verwaltungsgebühr durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt, so ist sie mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (4) Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, 818) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungzwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5 Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht.

§ 6 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (KAG NRW) können auch dann gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Veröffentlicht am 30.07.2011, WP/WR Nr. 175

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Veröffentlicht in der WP / WR am 02.05.2015

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft,
gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 22.04.2015 außer Kraft.

Veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Wetter (Ruhr) bei den öffentlichen
Bekanntmachungen <https://www.stadt-wetter.de/oeffentliche-bekanntmachungen/>
am 15.12.2025 (nachrichtlich in der WP/WR).

V e r z e i c h n i s
zur Verwaltungsgebührensatzung
des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)

lfd. Nummer Gebühr in €	Gegenstand	
1.	<p>a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils</p> <p>b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite</p> <p>c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 im Format A3 im Format A2</p> <p>d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten</p>	0,70 0,40 0,90 1,20 1,70 2,70 9,00
2.	<p>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde</p> <p>Soweit für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen Ermittlungen und Feststellungen vor Ort erforderlich sind, erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte.</p>	24,00
3.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden etc. (z. B. Beitrags- oder Gebührenbescheide)	3,00
5.	<p>5.1 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde</p> <p>5.2 Grundstücksentwässerung</p> <p>a) Prüfung von Entwässerungsanträgen</p> <ul style="list-style-type: none"> - je Einzelantrag (Regelfall) - bei Industrie oder Großgewerbe <p>b) bei Planungsänderungen nach erteilter Anschlussgenehmigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - je Einzelantrag (Regelfall) 	35,00 525,00 860,00 315,00 515,00

	<p>- bei Industrie oder Großgewerbe</p> <p>c) Freistellung von der Niederschlagswasser-Überlassungspflicht</p> <p>- je Einzelantrag (Regelfall)</p> <p>- bei Industrie oder Großgewerbe</p> <p>d) Anträge für dezentrale Abwasseranlagen</p> <p>e) Erteilung einer Kanaldatenaukunft je angefangene halbe Stunde</p> <p>Für eine Abnahme oder einen Vor-Ort Termin erhöhen sich die Gebühren pro angefangene Stunde um</p>	260,00 430,00 35,00 37,00 93,00
6.	<p>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</p> <p>a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde</p> <p>b) Außenarbeiten</p>	28,00 nach aktueller Preisliste
7.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen, sowie Informationen aus Archivgut je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	Bereitstellung von Dateien per Email, Upload oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
9.	<p>Gebühr für die Entscheidung über Anträge auf Ausnahmegenehmigung und Befreiung nach der jeweils gültigen Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Wetter (Ruhr):</p> <p>a) Antragstellung für einen Baum</p> <p>b) jeder weitere Baum</p> <p>Wenn ein Antrag mehrere Grundstücke (Adressen) umfasst, so wird jedes Grundstück (Adresse) als ein Antrag gewertet.</p>	140,00 + jeweils 15,00